

Beschluss zur Akkreditierung

des Studiengangs

„Deutsch-Italienischer Masterstudiengang Rechtswissenschaften“
mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M. Köln/Firenze)

an der Universität zu Köln in Kooperation mit der Università degli Studi di Firenze

Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 71. Sitzung vom 14./15.05.2018 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidung aus:

1. Der Studiengang „**Deutsch-Italienischer Masterstudiengang Rechtswissenschaften**“ mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ an der **Universität zu Köln in Kooperation mit der Università degli Studi di Firenze** wird unter Berücksichtigung der Kriterien und Vorgaben, die im europäischen Ansatz zur Qualitätssicherung von Joint Programmes (European Approach) festgelegt sind, mit einer Auflage akkreditiert.

Der Studiengang entspricht grundsätzlich den Standards, die im Europäischen Ansatz zur Qualitätssicherung von Joint Programmes (European Approach) sowie den Anforderungen des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind. Der im Verfahren festgestellte Mangel kann innerhalb von neun Monaten behoben werden.

2. Es handelt sich um einen **konsekutiven** Masterstudiengang.
3. Die Akkreditierung wird mit der unten genannten Auflage verbunden. Die Auflage ist umzusetzen. Die Umsetzung der Auflage ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens **bis zum 28.02.2019** anzuzeigen
4. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von sechs Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2024**.

Auflage:

Die Prüfungsordnung muss veröffentlicht werden.

Die Auflagen wurden fristgerecht erfüllt.
Die Akkreditierungskommission bestätigt dies mit Beschluss vom 19./20.08.2019.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

1. Wenn in der Praxis Studierende mit anderer Vorbildung zugelassen werden als in dem entsprechenden deutsch-italienischen Bachelorstudiengang, sollte kritisch geprüft werden, welche Vorkenntnisse als gleichwertig anerkannt werden können, um die Lernergebnisse erreichen zu können.
2. In das Curriculum sollten weitere Rechtsgebiete eingebunden bzw. den Studierenden zur Auswahl gestellt werden, um den Praxisbezug zu erweitern und den Studierenden eine größere Möglichkeit zur Profilbildung zu geben.
3. Die Umrechnung der Noten aus dem jeweils anderen System sollte so angepasst werden, dass die Zuordnung stärker die Leistung im tatsächlichen Notenspektrum widerspiegelt.

4. Bei Auslaufen der DAAD-Finanzierung sollte sichergestellt werden, dass die Stellen zur Organisation des Studiengangs und zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Betreuung beibehalten werden.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.



Gutachten zur Akkreditierung

des Studiengangs

**„Deutsch-Italienischer Masterstudiengang Rechtswissenschaften“
mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M. Köln/Firenze)**

der Universität zu Köln in Kooperation mit der Università degli Studi di Firenze

Begehung am 15./16.2.2018

Gutachtergruppe:

Prof. Dr. Peter Kindler	Ludwig-Maximilians-Universität München, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
Prof. Dr. Dr. h. c. Thomas Pfeiffer	Universität Heidelberg, Geschäftsführender Direktor des Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht
Dr. Rodolfo Dolce	Rechtsanwalt und Avvocato, Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Dolce Lauda Rechtsanwälte Avvocati Partnerschaftsgesellschaft mbB, Frankfurt am Main (Vertreter der Berufspraxis)
Susann Krämer	Universität Greifswald (studentische Gutachterin)
Koordination: Ronny Heintze & Ninja Fischer	Geschäftsstelle AQAS, Köln



AQAS

Agentur für Qualitäts-
sicherung durch
Akkreditierung von
Studiengängen

I. Ablauf des Verfahrens

Die Universität zu Köln und die Università degli Studi di Firenze beantragen die Akkreditierung des Studiengangs „Deutsch-Italienischer Masterstudiengang Rechtswissenschaften“ mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.). Hierzu wurde ein gemeinsamer Selbstbericht vorgelegt.

Es handelt sich um eine erstmalige Akkreditierung.

Das Akkreditierungsverfahren wurde am 22./23.05.2017 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Am 15./16.02.2018 fand die Begehung am Hochschulstandort Köln durch die oben angeführte Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit den Hochschulleitungen und den Lehrenden sowie Studierenden. Hierbei waren auch Vertreter der Università degli Studi di Firenze vor Ort.

Das vorliegende Gutachten basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der beiden Universitäten und den Ergebnissen der Begehung. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Selbstbericht.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der European Standards and Guidelines im Rahmen eines Verfahrens nach dem European Approach.

II. Bewertung des Studiengangs

1. Allgemeine Informationen

Die Universität zu Köln ist eine der ältesten und größten Hochschulen Deutschlands. Der Studiengang wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Kooperation mit der Università degli Studi di Firenze in Italien angeboten.

Die Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät ist nach eigenen Angaben mit über 4.000 eingeschriebenen Studierenden in Deutschland eine der größten Fakultäten im juristischen Bereich. Lehre und Forschung reichen nach Darstellung im Selbstbericht von den Grundlagen des Rechts bis in verschiedene gesellschaftlich relevante Bereiche des Rechts. Die Fakultät teilt sich in unterschiedliche Lehr- und Fachbereiche auf.

Eine Untergliederung erfolgt geleitet durch die staatliche Gesetzgebung zur Juristenausbildung in die drei Bereiche Zivilrecht (Bürgerliches Recht), Strafrecht und Öffentliches Recht. Das Hauptgewicht der Lehre liegt dabei auf einem einheitlichen Studiengang, dessen Ziel die „Erste Prüfung“ (bisher: erste Staatsprüfung) ist.

Eine Besonderheit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (UzK) sind mehrere binationale Studiengänge mit verschiedenen ausländischen Partneruniversitäten (insbesondere der Université Paris 1 (Panthéon-Sorbonne), der Università degli Studi di Firenze, der Istanbul Bilgi University und dem University College London). Die vier binationalen Bachelor- (Deutsch-Französische, Deutsch-Englische, Deutsch-Türkische und Deutsch-Italienische Rechtswissenschaften) und Masterstudiengänge (Deutsch-Französisches und Deutsch-Türkisches Wirtschaftsrecht) werden mit dem Erwerb der entsprechenden Doppelabschlüsse bzw. Joint Degrees beider Universitäten abgeschlossen. Die Bachelorstudiengänge führen grundsätzlich auch zu den regulären universitären juristischen Abschlussqualifikationen im jeweiligen ausländischen Staat und eröffnen den verkürzten Weg zur deutschen Ersten Prüfung. Die Einführung des deutsch-italienischen Masterstudiengangs knüpft an den bereits bestehenden deutsch-italienischen Bachelorstudiengang mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern (240 CP) an.

Die Università degli Studi di Firenze ist eine der ältesten Hochschulen Italiens, die seit der Vereinigung Italiens im Jahr 1860 als staatliche Universität anerkannt ist. Sie hat ca. 60.000 einge-

schriebene Studierende und gliedert sich in zwölf Fakultäten mit insgesamt siebzig Abteilungen und rund 233 Studiengängen. Der zu akkreditierende Studiengang ist im Dipartimento di Scienze Giuridiche dell'Università degli Studi di Firenze verortet, welches neben der Kooperation mit Köln auch gemeinsame Doppelstudiengänge mit der Université Paris 1 (Panthéon-Sorbonne) und der Universidad Autónoma de Madrid anbietet.

2. Teilnahmeberechtigung

Die Universität zu Köln und die Università degli Studi di Firenze bieten seit dem Jahr 2015 gemeinsam einen achtsemestrigen Bachelorstudiengang zum deutschen und italienischen Recht an. Auf diesem binationalen Studiengang baut der zu akkreditierende gemeinsame einjährige Masterstudiengang auf, der im Wintersemester 2018/19 eröffnet werden soll. Die Besonderheit besteht darin, dass die Leistungen des Bachelor- und Masterstudiengangs auf den fünfjährigen Regelstudiengang der italienischen *laurea diritto italiano e tedesco* angerechnet werden, sodass die Studierenden des vierjährigen Bachelorstudiengangs nach dem zweisemestrigen Masterstudiengang zeitgleich den italienischen allgemeinen juristischen Studienabschluss des Regelstudiengangs Rechtswissenschaften erwerben können.

Bei der Planung und Konzeption des Studiengangs wurden neben den langjährigen Erfahrungen mit dem ähnlich aufgebauten Deutsch-Französischen Masterstudiengang und dem Deutsch-Türkischen Masterstudiengang der UzK gemäß Selbstbericht auch die Ergebnisse aus Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern aus den in Frage kommenden Berufsfeldern berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Kooperationsvertrag aus dem Jahr 2014 vereinbarten die beiden Universitäten, zunächst einen achtsemestrigen gemeinsamen Bachelorstudiengang und hierauf aufbauend ein zweisemestriges Masterprogramm anzubieten.

Der Abschlussgrad „Master of Laws“ wird gemeinsam durch die Universität zu Köln und die Università degli Studi di Firenze vergeben (Joint Degree).

Der Kooperationsvertrag soll gewährleisten, dass die Studierenden des Masterstudienganges zu allen universitären Einrichtungen und Veranstaltungen beider rechtswissenschaftlichen Fakultäten Zugang haben. Die Studierenden sind in beiden Fakultäten eingeschrieben. Studiengebühren werden nicht erhoben und die Universitäten tragen die bei ihnen anfallenden, zur Durchführung des Programmes notwendigen Kosten selbst.

Bewertung

Sowohl die Universität zu Köln als auch die Università degli Studi di Firenze sind auf der Grundlage nationaler Vorschriften berechtigt, sich an einem Joint Programme zu beteiligen und gemeinsam den Abschluss des Master of Laws zu verleihen, der in beiden Hochschulsystemen als Abschluss bekannt ist. Für die Universität zu Köln sind dabei die Vorschriften des § 66 Abs.1 HSG NRW sowie § 6 Abs. 2 Nr.4 und § 10 Abs. 1, 2 Studak VO NRW maßgeblich und für die Università degli Studi di Firenze solche Vorschriften des Art. 3 Abs.2 und Abs. 10 Decreto 270/2004.

Die gemeinschaftliche Durchführung des Studiengangs ist gewährleistet. Sowohl die Programmbeauftragten als auch die Stellen zur Koordination und Betreuung des Studienganges stehen im regelmäßigen Austausch und stimmen die Durchführung des gemeinsamen Studiengangs im Einvernehmen ab. Grundlage der Zusammenarbeit ist der Kooperationsvertrag, der Regelungen zur Durchführung des Studienprogrammes enthält. Ebenfalls wird im Vertrag Stellung zur Auswahl der Studierenden und der Organisation des Programms genommen. Beide Universitäten dürfen jeweils 15 Teilnehmer/innen zulassen. Die Auswahl wird durch eine gemeinsame Kommission getroffen, die auf Grundlage der zuvor abgestimmten Regelungen ihre Auswahl trifft. Diese Regelungen sind für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar dokumentiert.

Die Ressourcen für die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen sind an beiden Universitäten für den Studiengang gesichert. Jedoch bleibt die Frage, wie die Programmbeauftragten aus Florenz und Köln die Programmkoordination für ein solch anspruchsvolles Programm dauerhaft bewältigen können. Die Programmbeauftragten finden nach dem Antrag zwar Unterstützung bei den Dekanaten. Die Programmverwaltung kann jedoch nur gesichert sein, wenn die Nachhaltigkeit für die Personalstellen für diesen Studiengang gewährleistet ist. Hierzu fehlt eine valide Absicherung mit einer langfristigen Perspektive nach Auslaufen der Förderung durch den DAAD (siehe hierzu auch Kapitel 8).

Spezifische Regelungen zum Studiengang selbst werden auf der Grundlage des Kooperationsvertrags in der Prüfungsordnung getroffen. Diese beinhaltet Regelungen zu den Prüfungsvorschriften, den Methoden zur Bewertung der Studienleistungen der Studierenden, der Anerkennung von Leistungspunkten und dem Verfahren zur Verleihung des Abschlusses.

Die von beiden Universitäten erlassene Prüfungsordnung sieht ferner vor, dass als Zugangsvoraussetzung neben dem gemeinsam angebotenen Bachelor-Studienprogramm (LL.B Köln/Florenz) auch ein gleichwertiger Bachelorabschluss mit 240 Credits zum Zugang des Master-Programms berechtigt. Dieser setzt zwingend grundlegende inhaltliche Kenntnisse zum deutschen und italienischen Recht voraus. Der gemeinsam angebotene Bachelorstudiengang zeichnet sich durch den Erwerb von jeweils 120 Credits zur italienischen und zur deutschen Rechtsordnung aus, womit zugleich eine gleichwertige und fundierte Ausbildung in beiden Rechtssystemen sichergestellt wird. Bei Vorliegen eines anderen Bachelorabschlusses bedarf es daher einer kritischen Prüfung, ob und in welchem Umfang Vorkenntnisse zum deutschen und italienischen Recht tatsächlich als inhaltlich gleichwertig anerkannt werden können. Ohne Vorkenntnisse im vergleichbaren Maße wie beim gemeinsamen Bachelorabschluss zum deutschen und italienischen Recht können die Ziele des Masterstudiums nicht erreicht werden. Daher empfehlen die Gutachter, bei der Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer anderen Vorbildung in jedem Einzelfall diese kritische Prüfung vorzunehmen (siehe auch Kapitel 5) **[Monitum 1]**.

3. Lernergebnisse

Der Studiengang basiert auf der Erkenntnis, dass es angesichts der Globalisierung der Wirtschafts- und Rechtsbeziehungen sowie des fortschreitenden Zusammenwachsens der Europäischen Union für Juristinnen und Juristen nicht mehr ausreichen wird, ausschließlich Kenntnisse des Rechtssystems ihres Heimatstaates zu besitzen. Daher sollen relevante Themengebiete aus dem Wirtschaftsrecht beider Rechtsordnungen im Rahmen des Masterprogramms vergleichend analysiert, deren Unterschiede und Ähnlichkeiten festgestellt und die gemeinsame Beeinflussung durch das Wirtschaftsrecht der Europäischen Union ergründet werden. Die Studierenden sollen speziell für eine berufliche Tätigkeit mit europäisch-wirtschaftsrechtlichem Bezug qualifiziert werden und zusätzliche länderübergreifende Schlüsselqualifikationen erwerben. Die Studierenden sollen dabei im Studium das für die Rechtspraxis sowie für die Rechtswissenschaften grundlegende international-komparative Denken erlernen.

Aufgrund des Ineinandergreifens des Curriculums soll erreicht werden, dass die Studierenden ohne Redundanzen innerhalb relativ kurzer Zeit die erforderlichen Kenntnisse zu den Verfahrensrechten des deutschen und italienischen Rechts, zum Steuer- und Bilanzrecht sowie zum internationalen und supranationalen Recht erwerben. Die Studierenden sollen die notwendigen sachlichen Kenntnisse sowie ihre methodischen Fähigkeiten in der Recherche, Auslegung und Anwendung des Rechts demonstrieren können. Angestrebt ist eine Wissensvertiefung auf dem Gebiet des italienischen und deutschen Rechts auf Basis der vorhandenen Kenntnisse der beiden Rechtsordnungen sowie die methodische und inhaltliche Fähigkeit, rechtsvergleichend zu arbeiten. Die Studierenden sollen ebenso Kenntnisse zur Rechtsdurchsetzung in beiden Rechtsordnungen erlangen.

In Orientierung am Masterniveau des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse soll das Ziel des Studienprogramms sein, das Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Rechtswissenschaft, welches die Studierenden während ihres Studiums erworben haben, auf der Master-Ebene wesentlich zu verbreitern und zu vertiefen. Hierbei soll eine Verbreiterung des Fachwissens durch die intensive Beschäftigung mit steuerrechtlichen, internationalen, supranationalen und verfahrensrechtlichen Themengebieten anhand wissenschaftlicher Methoden unter Berücksichtigung praxisrelevanter Aspekte erfolgen. Hierzu zählt gemäß Selbstbericht vor allem die Analyse von Problemstellungen der einzelnen Fachgebiete im Hinblick auf den aktuellen Stand der Rechtsprechung und der Lehre. Durch den Vergleich der Dogmatik, der aktuellen Rechtsprobleme und ihrer Lösungsansätze in beiden Systemen und den europäischen Einflüssen sollen sich die Studierenden ein umfangreiches Wissen aneignen. Das Durchdringen einer anderen Rechtsordnung auf diesem Niveau soll Kreativität und die Fähigkeit fördern, Abstand zu herkömmlichen Lösungsansätzen der eigenen Rechtskultur zu gewinnen.

Parallel zu der Verbreiterung soll eine Wissensvertiefung erfolgen. So sollen die Studierenden erlernen, wie die Gerichte in Deutschland und Italien aufgebaut sind und wie materiell-rechtliche Ansprüche durchgesetzt werden können und welche Verfahrensarten hierzu in Betracht kommen.

Die Studierenden sollen jeweils durch das Ablegen der Modulprüfungen in den belegten Modulen nachweisen, dass sie die mit dem jeweiligen Modul bezweckte Zielsetzung auch erreicht haben.

Die EU-Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen besitzt für den Studiengang gemäß Selbstbericht keine Relevanz.

Bewertung

Durch die Erstellung der umfangreichen Masterarbeit weisen die Studierenden nach, sich fundiert und in größerem Umfang mit einer wissenschaftlichen Problemstellung auseinandersetzen zu können. Die Arbeit wird auf Ergebnissen beruhen, die auf Grundlage der wissenschaftlichen Methodik der Rechtsvergleichung gewonnen wurden. Nicht zuletzt werden die Studierenden dazu befähigt, wissenschaftliche Ergebnisse sachgerecht und verständlich schriftlich darzustellen. Damit trägt die Masterarbeit im Wesentlichen dazu bei, die Niveaustufe des wissenschaftlichen Arbeitens zu erreichen, die nach dem Europäischen Qualifikationsrahmen bzw. des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse als Ziel eines Masterstudiengangs angestrebt wird.

Die Kenntnisse im deutschen und italienischen Verfahrensrecht, im Steuer- und Bilanzrecht sowie im internationalen und supranationalen Recht werden in den entsprechenden Modulen erworben. Die Kompetenzen in den Gebieten Rhetorik, Projekt- und Verhandlungsmanagement werden den Studierenden anhand verschiedener didaktischer Methoden vermittelt und somit wird ein Mehrwert zur reinen Wissensvermittlung geschaffen. Die unterschiedlichen Formen des Lehrens und Prüfens an den beiden Universitäten führen dazu, dass die Studierenden verschiedene Fähigkeiten erwerben werden, die sie beruflich besonders qualifizieren. Während in der italienischen Ausbildung der Fokus auf dem mündlichen Ausdruck (und mündlichen Prüfungsformen) liegt, dominiert in der deutschen Ausbildung die schriftliche Leistung. Auf diese Weise werden sowohl die mündlichen als auch schriftlichen Kompetenzen der Studierenden gefördert und auf geeignete Art in Prüfungen nachgewiesen. Dieses Konzept ist in sich schlüssig, gut nachvollziehbar und vorbildhaft für eine gemeinsame Ausbildung zum deutschen und italienischen Recht.

Überlegenswert erscheint aber, ob nicht mehr Wahlmöglichkeiten bei den Modulen angeboten werden können, wie zum Beispiel Veranstaltungen zu dem in der Praxis sehr wichtigen Rechtsgebiet des UN-Kaufrechts. Daher sollten in das Curriculum weitere Rechtsgebiete eingebunden werden, die zur Auswahl der Studierenden stehen, um somit eine größere Möglichkeit zur Profilbildung und Berufsorientierung der Studierenden nach individueller Präferenz zu ermöglichen [**Monitum 2**].

4. Studiengang

Das Studium beginnt zum Wintersemester mit einem einsemestrigen Aufenthalt an der Universität zu Köln. Im zweiten Semester wird das Studium in Florenz fortgesetzt. Nach dem Modulkonzept absolvieren die Studierenden drei Pflichtmodule im ersten Semester und zwei Pflichtmodule im zweiten Semester. Die Masterarbeit ist im zweiten Semester zu schreiben.

Im Pflichtmodul M1 „Bilanzen und Steuern“ müssen die Studierenden aus einer Reihe zur Verfügung stehender Veranstaltungen wählen, mit denen insgesamt 6 Credit Points (CP) erworben werden. Zur Wahl stehen: Bilanzrecht, Grundkurs Steuerrecht, Gesellschafts- und Konzernsteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht, Recht der indirekten Steuern, Steuerstrafrecht, Steuerverfahrensrecht und Unternehmenssteuerrecht. Den Studierenden soll mit diesen Lehrveranstaltungen fachtheoretisches Spezialwissen und Fachwissen (Fakten-, Regel- und/oder Begründungswissen) im Bereich des Steuerrechts unter besonderer Berücksichtigung des Steuerstrafrechts und des internationalen Steuerrechts vermittelt werden.

Im Pflichtmodul M2 „Internationales und supranationales Recht“ (9 CP) soll den Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Moduls fachtheoretisches Spezialwissen und Fachwissen (Fakten-, Regel- und/oder Begründungswissen) in den grundlegenden Bereichen des internationalen und supranationalen Rechts vermittelt werden. Die Studierenden sollen nach Absolvierung des Moduls in der Lage sein, eigenständig rechtliche Fragestellungen aus den Bereichen des internationalen und supranationalen Rechts zu lösen.

Innerhalb des Pflichtmoduls M3 „Verfahrensrechte“ (15 CP) sollen die Studierenden Veranstaltungen zum deutschen Zivilverfahrensrecht und Strafprozessrecht und dem italienischen Zivilverfahrensrecht und Strafprozessrecht belegen. Zur Wahl steht den Studierenden innerhalb dieses Moduls auch die Absolvierung eines Praktikums. Für das Praktikum ist eine Dauer von drei Wochen vorgesehen. Es kann in Deutschland, Italien oder einem Drittland absolviert werden.

Das Pflichtmodul P5 beinhaltet die Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von acht Monaten. Durch eine erfolgreich bearbeitete Masterarbeit erwerben die Studierenden 24 CP. Sie wird in Absprache zwischen der Betreuerin/dem Betreuer und dem/der Studierenden in deutscher, italienischer oder englischer Sprache abgefasst.

Im Rahmen des fünften Pflichtmoduls „Schlüsselqualifikationen“ (6 CP) sollen allgemeine juristische Kompetenzen, die für die praktische juristische Berufsbefähigung nutzbar sein sollen, vermittelt werden. Es wird im zweiten Semester in Florenz absolviert. Studierenden soll ermöglicht werden, Informatikkenntnisse für die Anfertigung ihrer Masterarbeit zu erwerben. Darüber hinaus sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, sich ggf. auch sprachlich auf Anfertigung der Masterarbeit in Italienisch vorzubereiten. Hierzu sollen sie verschiedene Sprachkurse auf unterschiedlichem Niveau an der Università degli Studi di Firenze belegen können.

Die quantitative Bemessung von Leistungen im Rahmen des Deutsch-Italienischen Masterstudiengangs erfolgt gemäß Selbstbericht auf der Grundlage des European Credit Transfer System (ECTS). Credit Points werden für das alle gesamte Modul umfassenden Leistungen inklusive der Modulprüfung vergeben. Für den Masterstudiengang ist eine Regelstudienzeit von zwei Semestern vorgesehen. Innerhalb der Studienzeit müssen in den oben beschriebenen Veranstaltungen und Modulen insgesamt 60 Credit Points – in einem idealtypischen Studienverlauf pro Semester 30 Credit Points – erreicht werden.

Bewertung

Im Rahmen einer Bewertung der Struktur des Studiengangs ist zunächst festzuhalten, dass für das Programm insgesamt 60 CP vorgesehen sind. Diese reflektieren nach dem vorgelegten Modulhandbuch ein Arbeitsvolumen von ca. 1.800 Stunden innerhalb eines Jahres. Insofern liegt das vorgesehene Volumen schon dem Ausgangspunkt innerhalb des im Bologna-System für Master-

studiengänge vorgesehenen Rahmens von 60–120 CP. Die vorgesehenen 60 CP spiegeln – ebenfalls stimmig – ein angemessenes studentisches Arbeitsvolumen für ein Jahr wider.

Der Studiengang baut zudem auf Kompetenzen auf, die z.B. im Rahmen des in Köln angebotenen achtsemestrigen Bachelorstudiengangs zum deutsch-italienischen Recht (oder eines vergleichbaren Programms) erworben wurden, es kann also ein grundständiges Studium von 240 CP voraussetzen. Damit wird auch das für Masterstudiengänge vorgesehene Volumen von 300 CP innerhalb eines fünfjährigen Studiums erreicht.

Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module und Veranstaltungen ist in dem vorgelegten Modulhandbuch klar geregelt. Die Module beruhen, soweit es um juristische Inhalte geht, auf einer in der Rechtswissenschaft allgemein anerkannten und international üblichen Fächereinteilung. Zudem sind die den einzelnen Modulen zugeordneten Inhalte und Lehrveranstaltungen im Modulhandbuch und unter Angabe einer konkreten Zahl von CP für jede Lehrveranstaltung unzweideutig bezeichnet. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems erfolgt damit insgesamt korrekt und in einer für in- und ausländische Studienbewerber/innen und Studierende sehr transparenten und leicht nachvollziehbaren Art und Weise.

In Modul 1 (Steuern und Bilanzen) wählen die Teilnehmer/innen des Studiengangs – entsprechend ihren Kenntnissen und Interessen – zwischen einer größeren Zahl steuer- und bilanzrechtlicher Veranstaltungen aus. Diese eigene Auswahlentscheidung ist Ausdruck des bei Masterstudierenden erreichten Studienfortschritts und ihrer bereits erworbenen Kenntnisse. Da das Steuerrecht als Fach ohnehin durch eine starke Binnenspezialisierung gekennzeichnet ist, führt die Auswahl zu einer fachlich sinnvollen Konzeption exemplarischen Lernens, das aber – da zumindest zwei Veranstaltungen mit je 3 CP besucht werden – über ein bloßes Inselwissen hinausgeht. Damit sind die Lernziele des Fachs im Rahmen der Struktur des Studiengangs erreichbar.

Modul 2 (Internationales Recht, supranationales Recht und Fallmethodik) ermöglicht mit einem Volumen von 9 CP ein vertieftes Eindringen in die dem Modul zugeordneten Fächer. Die auch in diesem Modul eröffneten Wahlmöglichkeiten eröffnen den Studierenden die Auswahl zwischen einer stärker privat- und wirtschaftsrechtlichen oder einer völkerrechtlichen Schwerpunktsetzung oder einer Kombination aus beidem (jeweils auch unter Einbeziehung des Europarechts). Diese Konzeption beruht auf allgemein anerkannten und weithin praktizierten Strukturmaßgaben, an deren Eignung auch für den in Rede stehenden Studiengang keine Zweifel bestehen. Die Lernziele sind erreichbar.

Modul 3 (Verfahrensrechte und Fallmethodik) hat mit 15 CP einen erheblichen Umfang. Er erklärt sich aus der Komplexität der zu Grunde liegenden juristischen Materien, die anspruchsvolle Fragen des Rechts in seiner Anwendung im Verfahren zum Gegenstand haben. Auch die insoweit definierten Ziele dieses Moduls sind in der vorgegebenen Struktur erreichbar.

Das Modul 4, das aus der Masterarbeit besteht, ist dem zweiten Semester des Studiengangs zugeordnet und wird mit 24 CP bewertet. Das vorgesehene Arbeitsvolumen ist mit 720 Stunden bemessen. Der für die Erstellung zur Verfügung stehende Zeitraum ist mit acht Monaten angesetzt. Beide Maßgaben erscheinen zwar auf den ersten Blick großzügig bemessen. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die Masterarbeit in einer Vielzahl von Fällen in einer anderen als der Muttersprache anzufertigen ist und insofern besondere Anforderungen stellt. Vor diesem Hintergrund erscheint die vorgenommene Bewertung sowohl in der Abgrenzung „nach unten“ als auch „nach oben“ angemessen. Die Lernziele sind erreichbar.

Der Abrundung dient das Modul 5 (Schlüsselqualifikationen), das mit 6 CP angesetzt wird. Es leistet einen ergänzenden Beitrag zur Vervollständigung der Fremdsprachen- und Informatikkenntnisse der Teilnehmer/innen und kann über die Fachanteile hinaus zur Berufsbefähigung der Studierenden beitragen. Das Volumen des Moduls steht in einem angemessenen Verhältnis zu

den fachspezifischen Inhalten des Studiums. Seine Platzierung neben der Masterarbeit ist Ausdruck der angesprochenen Abrundungsfunktion. Die Lernziele sind erreichbar.

Zur Überwachung von Arbeitsbelastung und Studiendauer wird im Akkreditierungsantrag ausgeführt, dass die Fakultätsbeauftragten der beiden beteiligten Fakultäten im kontinuierlichen Austausch miteinander den Ablauf des Studiengangs überwachen und dabei darauf achten, dass Inhalt und Durchführung des Studiengangs mit den Bedürfnissen der Teilnehmer/innen und den sonstigen Studienangeboten der Fakultäten abgestimmt sind. Eine solche kontinuierliche Überwachung des Studiengangs setzt denotwendig eine Überwachung der durchschnittlichen Studiendauer voraus. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch von Bedeutung, dass der Masterstudiengang so strukturiert ist, dass die Teilnehmer/innen das erste der beiden vorgesehenen Semester in Köln, das zweite in Florenz verbringen. Im Rahmen dieser Struktur fiele es unvermeidlich auf, wenn Studierende den damit vorgegebenen Rhythmus nicht einhielten.

Im Übrigen legt der Antrag das Evaluierungssystem der antragstellenden Fakultät sowie das System der Betreuung der Studierenden übergreifend über beide Universitäten dar. Aus dem Zusammenwirken beider Systeme ergibt sich, dass die Studierenden jederzeit die Möglichkeit haben und aufgefordert sind, auf eine Über- oder Unterbelastung durch Studieninhalte, einzelne Veranstaltungen oder Module hinzuweisen. Ohnehin ist es für den Studiengang prägend, dass es sich um ein Programm mit begrenzter Teilnehmerzahl handelt. Dementsprechend ist von einem engen Kontakt der Studierenden zu den Programmbeauftragten auszugehen, die nach dem Eindruck der Gutachterkommission diesen Kontakt auch (selbst und durch Mitarbeiter/innen) uneingeschränkt gewährleisten. Auch hierdurch ist eine ständige Überprüfung von Studiendauer und Arbeitsbelastung gesichert.

Insgesamt kann daher festgehalten werden, dass Struktur, Organisation und Inhalt des Curriculums des Studiengangs überzeugen.

5. Zulassung und Anerkennung

Formale Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines rechtswissenschaftlichen Bachelorabschlusses im deutschen und italienischen Recht mit 240 CP oder eines gleichwertigen Abschlusses. Darüber hinaus nachzuweisen ist die ausreichende Beherrschung der deutschen und der italienischen Sprache. Hierzu finden jeweils die Bestimmungen der Partneruniversitäten Anwendung, die den Zugang zum Hochschulstudium regeln. Der Sprachnachweis gilt insbesondere mit dem Bachelorabschluss im deutsch-italienischen Recht der Universität Florenz und der Universität zu Köln als erbracht.

Die gemeinsame Prüfungsordnung sieht vor, dass sich die Studierenden in Köln bewerben. Die Auswahl erfolgt durch den gemeinsamen Prüfungsausschuss der Universität Florenz und der Universität zu Köln. Übersteigt die Anzahl der qualifizierten Bewerber/innen die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze, entscheidet die Bachelor-Abschlussnote oder die Note eines vergleichbaren Abschlusses.

Zur Anerkennung von Studienleistungen orientiert sich die Prüfungsordnung gemäß Selbstbericht an den Anforderungen der Lissabon-Konvention. Die Prüfungsordnung regelt in § 20 der Prüfungsordnung, dass Leistungen anerkannt werden, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sofern sie hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen des Studienganges aufweisen.

Bewertung

Der zu begutachtende Studiengang setzt Rechtskenntnisse des italienischen und des deutschen Recht voraus sowie die für eine Juristin/einen Juristen erforderliche Beherrschung der jeweiligen Sprache. Nur Kandidatinnen und Kandidaten mit diesen Voraussetzungen haben eine realistische

Chance, die vorgesehenen Lernergebnisse des Studiengangs zu erreichen. Das Auswahlverfahren muss geeignet sein, die Zulassung nur solcher geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten mit den dargelegten Voraussetzungen zu garantieren. Diesen Bedingungen wird der geplante Studiengang gerecht.

Hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen liegt es auf der Hand, dass die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs zum deutsch-italienischen Recht der Universitäten Florenz und Köln die dargelegten Grundvoraussetzungen erfüllen. Diese haben fachlich und sprachlich ihre Eignung nachgewiesen. Der Bachelorstudiengang, für dessen Zulassung ein Auswahlgespräch mit Vertretern der beteiligten Universitäten Voraussetzung ist, erweist sich damit als tauglicher Filter für die Zulassung kompetenter Bewerber/innen zum vorliegenden Masterstudiengang.

Der Studiengang verschließt sich aber auch nicht solchen Interessierten, die einen gleichwertigen Abschluss, ob Bachelor, Laurea oder Staatsexamen, nachweisen können. Insbesondere Kandidat/inn/en, die bereits ein deutsches I. Staatsexamen oder eine italienische Laurea vorweisen und zusätzlich über die geforderten Sprachkenntnisse verfügen, erscheinen für den Studiengang geeignet.

Den Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits einen nationalen berufsqualifizierenden Studienabschluss vorweisen können, bietet der Studiengang die Möglichkeit zu einer arbeitsmarktrelevanten weiteren Qualifikation.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse wird für den Prüfungsausschuss ohne weiteres möglich sein. Ein besonderes Augenmerk wird der Ausschuss auf den Nachweis der Sprachkenntnisse richten müssen, insbesondere bei solchen Bewerberinnen und Bewerbern, die den grundständigen Abschluss nicht in dem gemeinsamen Bachelorstudiengang erworben haben. Hierbei geht es vor allem darum sicherzustellen, dass die Studierenden auch die Möglichkeit haben müssen, die anvisierten Lernergebnisse des Studiengangs innerhalb von zwei Semestern erreichen zu können. Eine kritische Prüfung der Voraussetzungen bei abweichender Vorbildung ist aus Gutachtersicht daher ratsam (siehe auch Kapitel 2) [**Monitum 1**].

Es liegt gerade in der Eigenart des Studiengangs, dass die Leistungen, die jeweils an der anderen Hochschule (Köln/Florenz) erbracht wurden, anerkannt werden. Ebenso ist festzustellen, dass gleichwertige Abschlüsse im deutschen oder im italienischen Recht von allen anerkannten Universitäten der Europäischen Union, die deutsches oder italienisches Recht lehren und hierüber Studienabschlüsse ausstellen, anerkannt werden. Die Voraussetzungen der Lissabon-Konvention sind damit erfüllt. Es sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt, dass ein Abschluss in anderen nationalen Rechten inhaltlich mit den geforderten Abschlüssen nicht vergleichbar ist.

6. Studium, Lehre und Prüfungen

Das didaktische Konzept des Studiengangs beruht gemäß Selbstbericht auf den allgemeinen Erfahrungen und Traditionen der Juristenausbildung in Deutschland und Italien. Als wesentliche Elemente werden Wissensverbreiterung und -vertiefung sowie die kritische Analyse des Rechts, methodische Anleitung sowie Übung der Rechtsanwendung an praktischen Fällen aufgeführt. Die Besonderheit des Studiengangs soll in der Verknüpfung zweier Rechtsordnungen liegen, der mit ihnen verbundenen methodischen Unterschiede der Rechtsanwendung und den beiden unterschiedlichen didaktischen Herangehensweisen bei der Wissensvermittlung. Die Vertiefung und Spezialisierung der beiden Rechtsordnungen sollen in zwei aufeinander folgenden Semestern in Köln und anschließend in Florenz vermittelt werden, wobei Verknüpfungen bestehen sollen.

Für die Durchführung der Prüfungen, die als Aufsichtsarbeiten an der Universität zu Köln erbracht werden, gelten die Regelungen der Studienordnung der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakul-

tät für den Studiengang Rechtswissenschaft Erste Prüfung. Für die Durchführung der Prüfungen, die als Aufsichtsarbeiten an der Universität Florenz erbracht werden, gelten die Regelungen der Studienordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Laurea Magistrale. Als übliche Prüfungsform werden schriftliche Prüfungen aufgeführt. Abweichende Prüfungsformen wie mündliche Prüfungen sind im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zulässig.

Die Noten werden von beiden Partneruniversitäten nach einer entsprechenden Punktetabelle umgerechnet, sodass jede erbrachte Note eine Äquivalenz im Bewertungssystem der jeweiligen Partneruniversität aufweist. Details regelt die entsprechende Anlage zur Prüfungsordnung.

Der Studiengang soll in besonderer Weise die fremdsprachliche Fachkompetenz sowie die Fähigkeit zur interkulturellen Adaptation fördern. Rhetorische Fähigkeiten sollen in den verschiedenen Veranstaltungen geschult werden und darüber hinaus bei der Präsentation der Masterarbeit besonderes Gewicht haben.

Bewertung

Im Rahmen einer Bewertung der Maßgaben von Studium, Lehre und Prüfungen ist zunächst auf das Kapitel 4 dieses Gutachtens Bezug zu nehmen, der gezeigt hat, dass die den fünf Modulen des Studiengangs zugeordneten Lernziele in deren Rahmen gut erreichbar sind. Ferner ist zunächst in Erinnerung zu rufen, dass die Inhalte des Studiengangs auf den bereits im Rahmen des Bachelorstudiums erworbenen Kompetenzen aufbauen können. Dementsprechend muss am Anfang der Bewertung die Feststellung stehen, dass von einer hinreichenden juristischen Vorbildung der Teilnehmer/innen in methodischer Hinsicht sowie im Hinblick auf die erforderliche Grundkompetenz in den beiden zum Inhalt des Studiums zählenden Rechtsordnungen sowie den Grundlagen des Rechts auszugehen ist. Über die bereits getroffenen Feststellungen hinaus ist freilich zu fragen, ob die Module in ihrem Zusammenwirken und unter Berücksichtigung von Lehr- und Lernformen die Gesamtziele des Studiengangs erreichen.

Vor dem Hintergrund dieser Fragestellung erscheint die Auswahl und Konzeption der angebotenen Module in Teilen nachgerade zwingend, jedenfalls aber in allen Punkten nachvollziehbar und geeignet. Für diese Beurteilung sind folgende Einzelbewertungen maßgebend:

- In Bezug auf das Modul 2 (Internationales Recht, Supranationales Recht) ist hervorzuheben, dass ein derartiges Modul für die Erreichung der für die Teilnehmer/innen angestrebten grenzüberschreitenden juristischen Handlungskompetenz eine zwingende Voraussetzung darstellt. Der mit 9 CP angesetzte Umfang des Moduls entspricht dieser Bedeutung und dem Volumen des insoweit maßgebenden Rechtsstoffs nach gutachterlicher Einschätzung in überzeugender Weise. Zur Ausgestaltung im Einzelnen ist ergänzend auf das Kapitel 4 zu verweisen.
- Auch das Modul 3 (Verfahrensrechte und Fall Methodik) zählt zu den nach gutachterlicher Einschätzung zwingend notwendigen Bestandteile des Studienprogramms. Die insoweit angestrebten Kompetenzen sind gleichermaßen für das wissenschaftliche Verständnis wie die praktische Berufstätigkeit der Absolvent/inn/en relevant. Insofern erscheinen die maßgebenden Fragestellungen als Bestandteil einer unerlässlichen Beschäftigung mit dem „Law in action“, das sowohl im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zwischen Italien und Deutschland als auch für die grenzüberschreitende Rechtsanwendung insgesamt von erheblicher Bedeutung ist.
- Hinsichtlich des Moduls 4 (Masterarbeit) ist lediglich anzumerken, dass diese ebenfalls einen essenziellen Bestandteil des wissenschaftlichen Programms des Studiengangs darstellt und angemessen gewichtet ist.
- Nichts anderes gilt für das Modul 5 (Schlüsselqualifikationen).

- Hinsichtlich des Moduls 1 (Steuern und Bilanzen) ist festzuhalten, dass anstelle dieses Moduls auch andere Module denkbar wären, die ebenfalls für den deutsch-italienischen Rechtsverkehr relevante Gegenstände betreffen könnten (zum Beispiel das Familienrecht oder das Grundstücksrecht), wie es bereits in Kapitel 4 dargestellt wurde [**Monitum 2**]. Dies ändert jedoch nichts daran, dass auch das Modul Steuern und Bilanzen einen wissenschaftlich wie praktisch wichtigen Aspekt des deutsch-italienischen Rechtsverkehrs anspricht und insofern einen höchst sinnvollen Bestandteil des Studienprogramms darstellt. Das zuge dachte Gewicht (6 CP) erscheint angemessen.

Die Lehr- und Lernformen des Studiengangs sind dadurch geprägt, dass einerseits klassische juristische Fächer unterrichtet werden, andererseits aber die Besonderheiten des grenzüberschreitenden Ansatzes des Studiengangs unter Einbeziehung von zwei Rechtsordnungen zu beachten sind. Soweit es um klassische juristische Lehre geht, kann die Antragstellerin – wie dies der Antrag zum Ausdruck bringt – ohne weiteres auf allgemein anerkannte Konzepte des Lehrens und Lernens in der Rechtswissenschaft zurückgreifen. Hinsichtlich der grenzüberschreitenden Besonderheit des Studiengangs liegt die „Hauptlast“ der Einarbeitung in zwei Rechtsordnungen und die Besonderheiten grenzüberschreitender Fragen ersichtlich bei dem vorausgehenden Bachelorstudium.

Nichts anderes gilt auch hinsichtlich der Herausforderungen, die sich aus der Zusammensetzung der eingeschriebenen Studierenden ergeben. Soweit sich das aus dem bereits bestehenden Bachelorstudiengang ersehen lässt, umfasst dieser sowohl Teilnehmer/innen mit deutschem als auch italienischen Hintergrund, aber auch (sei es familiär, sei es dem Bildungsgang nach) durch eine Mischung deutscher und italienischer Elemente geprägte Teilnehmer/innen.

Insoweit haben die durch die Gutachterkommission befragten Verantwortlichen der Universität Florenz, erfahrene Rechtsvergleicher, nachdrücklich und überzeugend zum Ausdruck gebracht, gerade auf die Besonderheiten und Unterschiede von Studium und Rechtsordnung in Italien und Deutschland eingehend vorzubereiten. Nichts anderes gilt für den Blick auf das italienische Recht während der in Köln absolvierten Studienze it. Hier kann der Studiengang auf den besonderen Kompetenzen der Kölner Fakultät im italienischen Recht aufbauen. Aus dem Gespräch mit den Studierenden ist einschränkungslos ersichtlich, dass der Studiengang diese Besonderheit bewusst macht und sich die Studierenden auf diese Herausforderung angemessen vorbereitet fühlen. Auch die besondere Betonung der Grundlagen im Rahmen des Bachelorstudiums ist Ausdruck dieser Besonderheiten. Das Masterstudium baut ersichtlich und in überzeugender Weise hierauf auf. Dies zeigt sich etwa durch das Gewicht der Masterarbeit im Rahmen des zweiten Studiensemesters, die die Möglichkeit eröffnet, eigene Schwerpunktsetzungen und spezifische eigene Erfahrungen im Rahmen des Programms zur Geltung zu bringen.

Die vorgesehenen Prüfungsformen umfassen insbesondere die für die Module 1–3 und 5 vorgesehenen Modulprüfungen. Sie spiegeln nach in juristischen Studiengängen üblichen Maßstäben die Anforderungen der vorgesehenen Module wider und sind dazu dienlich, um den Kompetenzerwerb nachweisen zu können.

Die Prüfungsordnung spiegelt die Studieninhalte und Kompetenzen in angemessener Weise wider. Die Gutachterkommission regt insofern lediglich an, die im Anhang 1 der Prüfungsordnung vorgesehene Notenumrechnungstabelle nochmals zu überprüfen. Die Gutachterkommission sieht beispielsweise die Gefahr, dass in der italienischen Notenpraxis die Noten „30“ oder „30 e lode“ häufiger vergeben werden als die deutsche Note „sehr gut“. Die Gutachterkommission ist nach dem Gespräch mit den Verantwortlichen der Universität Köln überzeugt, dass diese Problematik dort erkannt wurde. Dementsprechend empfiehlt die Kommission der Antragstellerin lediglich, die vorgesehene Umrechnungstabelle vor dem Start des Studiengangs noch einmal zu überdenken und später im Rahmen der Durchführung des Studiengangs die Benotungspraxis zu verfolgen, um zu angemessener Zeit erforderlichenfalls nachzusteuern [**Monitum 3**].

Insgesamt ist das Konzept des Studiengangs im Hinblick auf Lehre, Studium und Prüfungen überzeugend.

7. Betreuung von Studierenden

Die Administration des Studiengangs erfolgt in Florenz und in Köln jeweils durch eine/n Fakultätsbeauftragte/n sowie deren Mitarbeiter/innen. Zudem ist in Köln das Zentrum für Internationale Beziehungen und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Koordination der Abläufe des Studiengangs betraut. Diese Personen sind für die Öffentlichkeitsarbeit des Studiengangs, die Information von Interessierten, die Auswahl der Bewerber/innen und deren Betreuung am jeweiligen Hochschulort verantwortlich.

Darüber hinaus stehen den Studierenden die jeweiligen Betreuungsangebote der beiden beteiligten Fakultäten zur Verfügung.

Bewertung

Die Betreuung der Studierenden ist durch die Fakultätsbeauftragten sowohl in Köln als auch in Florenz sowie durch das Zentrum für internationale Beziehungen in Köln sichergestellt. Hier profitieren die Studierenden in besonderem Maße von den Erfahrungen der Universität zu Köln mit binationalen Studiengängen; Gleiches kann für die Universität Florenz festgestellt werden.

Die Studierenden haben im Gespräch besonders die Kompetenzen des Zentrums für internationale Beziehungen positiv herausgestellt. Im Masterstudiengang müssen viele besondere Regeln eingehalten werden, um die Studierenden gleichzeitig für die italienische Laurea zu qualifizieren. Gerade hier gibt es häufig Fragen seitens der Studierenden, welche kompetent beantwortet werden können.

im Ganzen kann gesagt werden, dass die Betreuung besonders auf das Joint Degree Programm abgestimmt ist und die Studierenden somit gut unterstützt, damit alle Möglichkeiten des Studiengangs voll ausgenutzt und eventuell auftretende Fragen schnell beantwortet werden können. Dadurch wird sichergestellt, dass die Studierenden auch unter Berücksichtigung der Organisation und Betreuung des Studiengangs die Lernergebnisse erreichen können. Eine grundlegende Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Koordinationsstellen auch über die Förderung der Programme durch den DAAD hinaus erhalten bleiben, da sie den Dreh- und Angelpunkt für die reibungslose Organisation darstellen (siehe auch Kapitel 8) **[Monitum 4]**.

8. Ressourcen

An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sind die angebotenen Studienprogramme auf den Studiengang Rechtswissenschaft (Erste Prüfung) zurückzuführen, dem alle Lehrenden voll zur Verfügung stehen. Der überwiegende Teil der Lehrveranstaltungen wird für die anderen Studiengänge polyvalent genutzt, was auch für den vorliegenden vorgesehen ist. Für die Vermittlung von Spezialthemen und Schlüsselqualifikationen sollen ergänzend Lehrbeauftragte aus der Praxis angeworben werden. Die Fakultät legt dar, dass sich diese Praxis bereits in den anderen binationalen Studiengängen bewährt hat.

Mit wenigen Ausnahmen (Veranstaltungen zum italienischen Strafprozessrecht und dem italienischen Zivilprozessrecht) werden für die Teilnehmer/innen des Studiengangs auch in Florenz keine besonderen Lehrveranstaltungen angeboten, sondern sie partizipieren am Lehrangebot, das für das allgemeine Jura-Studium vorgehalten wird. In Köln waren zum Zeitpunkt der Antragstellung ca. 40 Professorinnen und Professoren, an der Universität Florenz ca. 64 Professorinnen und Professoren an der Lehre beteiligt.

Bewertung

Sowohl die personelle als auch die sächliche und räumliche Ausstattung sind an beiden beteiligten Universitäten angemessen, um den Studiengang anbieten zu können. Die eingebundenen Lehrenden sind dafür qualifiziert, die Lehrangebote vorzuhalten, die dazu geeignet sind, dass die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden können.

Fraglich bleibt das weitere Bestehen der Stellen zur Koordination und Betreuung des Studiengangs an der Universität zu Köln nach Auslaufen der Förderung durch den DAAD. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, innerhalb der Universität frühzeitig nach alternativen Finanzierungsmöglichkeiten für die Stellen zu suchen, damit die Organisation des Studiengangs (ebenso wie der anderen binationalen Programme der Juristischen Fakultät) auf Dauer erhalten bleiben kann [**Monitum 4**]. Dies sollte insbesondere vor dem Hintergrund diskutiert werden, dass auch der vorliegende Studiengang einen wesentlichen Beitrag zur Profilbildung im Bereich der Internationalisierung sowohl der Fakultät als auch der Universität insgesamt beiträgt.

9. Transparenz und Dokumentation

Die Prüfungsordnung des Studiengangs ist gemäß Selbstbericht durch die Universität zu Köln veröffentlicht. Die wesentlichen Informationen über die Ziele und den Ablauf des Studiengangs sind in einem Flyer zusammengefasst, der in der Fakultät zur Verfügung steht. Diese Informationen sind auch auf der eigens für den Studiengang eingerichteten Website der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie auf verschiedenen externen Websites (z. B. des DAAD) mit Studieninformationen veröffentlicht. Anfragen von Interessierten sollen von der/dem Fakultätsbeauftragten oder der/dem Mitarbeiter/in sowie durch das Zentrum für Internationale Beziehungen beantwortet werden. Die Università degli Studi di Firenze hat nach den Darstellungen im Selbstbericht alle wesentlichen Informationen zum Studiengang ebenfalls auf seiner Website veröffentlicht.

Bewertung

In einem binationalen Studiengang, wie dem vorliegenden, ist es sinnvoll alle relevanten Informationen für Studieninteressierte und Studierende im Internet zu veröffentlichen. So kann sichergestellt werden, dass alle Interessierten zu jeder Zeit Zugriff auf die aktuellste Fassung relevanter Informationen und Ordnungen haben. Dies wird an der Universität Köln mit einer eigens angelegten Website für diesen Studiengang umgesetzt und auch auf der Internetseite der Universität Florenz befinden sich entsprechende Informationen zum vorliegenden Studiengang.

Studiengangsbewerber/innen werden in allen Fragen umfassend durch die Mitarbeiter/innen des Zentrums für Internationale Beziehungen sowie durch die Fakultätsbeauftragten betreut, so dass alle Fragen umfassend beantwortet werden können. Weiterhin finden sie auch umfassende Informationen auf verschiedenen Websites, so dass jegliche wichtige Informationen auch für Studieninteressierte sowohl in Deutschland als auch in Italien ständig zur Verfügung stehen.

Einzig eine Umrechnungstabelle für die Bewertungen (vom deutschen Bewertungsmaßstab in den italienischen und umgekehrt) fehlt bis jetzt auf den Internetseiten. Diese sollte, sobald sie in endgültiger Fassung erarbeitet ist, den Studierenden ebenfalls an dieser Stelle zur Verfügung stehen.

10. Qualitätssicherung

Die Fakultätsbeauftragten für den Studiengang an der Universität zu Köln und der Università degli Studi di Firenze sollen im kontinuierlichen Austausch miteinander den Ablauf des Studiengangs überwachen und darauf achten, dass Inhalt und Durchführung des Studiengangs mit den Bedürfnissen der Teilnehmer/innen und mit den sonstigen Studienangeboten der Fakultäten abgestimmt sind. Auf Studiengangsebene soll die Qualitätssicherung im Rahmen von institutionalisierten Ge-

sprächen der Programmbeauftragten mit den Dozentinnen und Dozenten über die angebotenen Lehrinhalte sowie ggf. über aktuelle Problemkonstellationen stattfinden. Einmal im Quartal sind hierzu Treffen in Florenz und in Köln vorgesehen. Diese Arbeitstreffen sollen der ständigen Überprüfung des Gesamtkonzepts mit der Möglichkeit etwaiger Nachjustierungen dienen. Darüber hinaus sollen informelle Rückkoppelungen mit den Studierenden und die Evaluation zu Erkenntnissen führen, die Änderungen im Studienablauf bei Bedarf nahelegen können.

Bewertung

Die Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum werden im vorliegenden Masterstudiengang berücksichtigt. Die Gesamtverantwortung des Studienganges wird von zwei der renommiertesten Universitäten ihres jeweiligen Staates geteilt. Einzelfälle, die von der besonderen Prüfungsordnung des Studiengangs nicht geregelt werden, unterstehen kumulativ den Prüfungsordnungen der beiden Universitäten, sodass allgemein die Voraussetzungen und damit die inhaltliche Qualitätssicherung der jeweils nationalen Studiengänge übertroffen werden.

Durch den ständigen Austausch der Hochschullehrer/innen beider Länder ist auch gewährleistet, dass der ehrgeizige Lehrplan mit jeweils aktuellen Inhalten aus Wissenschaft und Praxis unterlegt wird. Die von den Universitäten vorgelegte Liste der Hochschullehrer/innen, die die Lehrveranstaltungen des Studiengangs durchführen werden, ist qualitativ wie auch quantitativ mehr als ausreichend.

Die drei den Masterstudiengang charakterisierenden Module (M 1–3) sind inhaltlich anspruchsvoll und stellen insbesondere durch den rechtsvergleichenden Gesichtspunkt besondere Anforderungen sowohl an die Studierenden wie auch an die Lehrenden dar (siehe hierzu auch die Kapitel 4 & 6). Diesen besonderen Anforderungen wird das Lehrpersonal beider Universitäten nach Eindruck der Gutachterkommission infolge der Gespräche mit den Beteiligten und in Kenntnis des hohen wissenschaftlichen Qualifikationsniveaus der Lehrkörper gerecht.

Aus den Gesprächen mit den verantwortlichen Hochschulvertretern ist auch erkennbar geworden, dass eine regelmäßige Überprüfung der Qualität des Studiengangs zur Verbesserung des Programms beabsichtigt ist und dass die beiden Universitäten hierüber einen regelmäßigen Austausch beabsichtigen. Da dieser in den bereits angebotenen binationalen Studiengängen der Juristischen Fakultät der Universität zu Köln nach den Informationen der Studiengangsverantwortlichen umgesetzt wird, besteht kein Zweifel, dass dies auch im vorliegenden Masterstudiengang in angemessener Form passieren wird. Dabei wird sicherlich der oben bereits erwähnte enge Kontakt mit den Studierenden der vergleichsweise kleinen Kohorten hilfreich sein, um auf eventuelle Mängel oder Unstimmigkeiten bei der Studienorganisation aufmerksam machen zu können.

Insgesamt ist die Gutachterkommission von dem vorliegenden Studiengang überzeugt und hält ihn in allen Belangen – auch über die Qualitätssicherung hinaus – für ein gelungenes und überzeugendes Konzept.

III. Akkreditierungsempfehlung

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS den Studiengang „**Deutsch-Italienischer Masterstudiengang Rechtswissenschaften**“ mit dem Abschluss „**Master of Laws**“ ohne Auflagen zu akkreditieren.

Monita

1. Wenn in der Praxis Studierende mit anderer Vorbildung zugelassen werden als dem entsprechenden deutsch-italienischen Bachelorstudiengang, sollte kritisch geprüft werden, welche Vorkenntnisse als gleichwertig anerkannt werden können, um die Lernergebnisse erreichen zu können.
2. In das Curriculum sollten weitere Rechtsgebiete eingebunden bzw. den Studierenden zur Auswahl gestellt werden, um den Praxisbezug zu erweitern und den Studierenden eine größere Möglichkeit zur Profilbildung zu geben.
3. Die Umrechnung der Noten aus dem jeweils anderen System sollte so angepasst werden, dass die Zuordnung stärker die Leistung im tatsächlichen Notenspektrum widerspiegelt.
4. Bei Auslaufen der DAAD-Finanzierung sollte sichergestellt werden, dass die Stellen zur Organisation des Studiengangs und zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Betreuung beibehalten werden.